



Entwurf

Satzung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6
von Reepsholt „Steenweg“
vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB

mit Begründung
gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)
aber gemäß § 13 Abs. 3 BauGB ohne Angaben nach § 2 a Nr. 2 BauGB



Entwurf

Satzung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 von Reepsholt
„Steenweg“

(Änderung der Zweckbestimmung der Fläche für den Gemeindebedarf)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), neugefasst durch den Beschluss vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 von Reepsholt „Steenweg“ als Satzung erlassen.

§ 1

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 von Reepsholt „Steenweg“ besteht aus dieser Satzung und bezieht sich auf den auf dem Deckblatt abgebildeten Änderungsbereich.

§ 2

Die für die Fläche für den Gemeinbedarf getroffene Zweckbestimmung „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ im Änderungsbereich entfällt und wird durch die Zweckbestimmung „Feuerwehr“ ersetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friedeburg, den

BÜRGERMEISTER

(Siegel)

VERFAHRENSVERMERKE

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB), NEUGEFAST DURCH DEN BESCHLUSS VOM 03.11.2017 (BGBl. IS. 3634) I. V. M. § 58 DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZES (NKOMVG) HAT DER RAT DER GEMEINDE FRIEDEBURG IN SEINER SITZUNG AM DIESE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 VON REEPSHOLT „STEENWEG“ ALS SATZUNG ERLASSEN.

FRIEDEBURG, DEN _____

BÜRGERMEISTER

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER GEMEINDE FRIEDEBURG HAT IN SEINER SITZUNG AM 12.02.2019 DIE AUFSTELLUNG DER SATZUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 VON Reepsholt „STEENWEG“ BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 09.03.2019 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

FRIEDEBURG, DEN _____

BÜRGERMEISTER

2. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER GEMEINDE FRIEDEBURG HAT IN SEINER SITZUNG AM 12.02.2019 DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 09.03.2019 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DER SATZUNG UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM _____ BIS _____ GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

FRIEDEBURG, DEN _____

BÜRGERMEISTER

3. SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE FRIEDEBURG HAT DIE SATZUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 VON REEPSHOLT „STEENWEG“ NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM _____ ALS SATZUNG (§10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

FRIEDEBURG, DEN _____

BÜRGERMEISTER

4. INKRAFTTRETEN

DER BESCHLUSS DER SATZUNG DURCH DIE GEMEINDE FRIEDEBURG IST GEMÄSS § 10 BAUGB AM _____ IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS _____ UND IM _____ BEKANNTGEMACHT WORDEN. DIE SATZUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 VON REEPSHOLT „STEENWEG“ IST DAMIT AM _____ RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

FRIEDEBURG, DEN _____

BÜRGERMEISTER

5. VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN
INNERHALB VON EINEM JAHR NACH INKRAFTTRETEN DER SATZUNG IST DIE VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER SATZUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

FRIEDEBURG, DEN _____

BÜRGERMEISTER

6. VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN, MÄNGEL DER ABWÄGUNG INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER SATZUNG SIND DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN UND/ODER MÄNGEL DER ABWÄGUNG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

FRIEDEBURG, DEN _____

BÜRGERMEISTER

Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6
von Reepsholt „Steenweg“

Planungsanlass

Im Bebauungsplan Nr. 6 von Reepsholt „Steenweg“ ist das Grundstück der Feuerwehr Reepsholt als Gemeindebedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ ausgewiesen. Der Änderungsbereich bezieht sich auf die benachbarte Grünfläche, welche als Gemeindebedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ ausgewiesen ist.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 von Reepsholt „Steenweg“ soll die kurzfristig zur Verbesserung der Raumsituation vorgesehene Errichtung des Fahrzeugunterstandes und den nach den Vorgaben der Feuerwehrunfallkasse langfristig geplanten Anbau des Feuerwehrhauses auf der Grünfläche ermöglichen. Daher soll die gesamte Gemeindebedarfsfläche durch die Anpassung der Zweckbindung für die Feuerwehr nutzbar gemacht werden.

Bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 von Reepsholt „Steenweg“ wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen.

Aufstellungsbeschluss / Verfahren:

Entsprechend der genannten Zielsetzung hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 12.02.2019 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 von Reepsholt „Steenweg“ beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde vom _____ bis _____ gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 BauGB öffentlich ausgelegt. Parallel hierzu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Am _____ hat der Rat der Gemeinde Friedeburg die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 von Reepsholt „Steenweg“ als Satzung beschlossen.

Friedeburg, den _____

BÜRGERMEISTER

(Siegel)